

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Arbeitsbereich: Beistandschaft und Beratung in Unterhaltsfragen

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
info@lra-starnberg.de, Tel. 08151 148-770

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Starnberg, Datenschutzbeauftragter
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
datenschutz@lra-starnberg.de, Tel. 08151 148-77225

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Angaben werden benötigt, um den Vater eines Kinds feststellen zu können, um Unterhaltsansprüche eines Kinds getrennt lebender Eltern geltend zu machen und Sie diesbezüglich beraten zu können (Artikel 6, 9 Datenschutz-Grundverordnung, §§ 1712 ff Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 18, 52a, 55 f, 68 Absatz 1 und 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch).

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und Quellen der Daten

Wir verarbeiten möglicherweise folgende Kategorien Ihrer Daten:

- Personalien
- Telekontakte
- Personen- und Familienstand
- Daten zu Wohnung und Aufenthalt
- Daten zu Werdegang, Beruf und Arbeit
- Daten zu Einkommen, Verpflichtungen, Schulden und Vermögen
- Daten zu Familien- und Haushaltsangehörigen
- Daten zur Erziehungsbefähigung
- Gesundheitsdaten, einschließlich Schwangerschaft und Behinderung

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, haben wir Ihre Daten in der Regel bei einer der folgenden Stellen erhoben:

- dem anderen Elternteil,
- dem Bayerischen Behördeninformationssystem (bei Meldedaten),
- der zuständigen Meldebehörde,
- der zuständigen Ausländerbehörde,
- Sozialleistungsträgern,
- Ihrer/Ihrem Arbeitgeber*in,
- der zuständigen Auslandsvertretung,
- Justizbehörden,
- der Polizei oder

- auf allgemein zugänglichen Internetseiten.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Welche personenbezogenen Daten von Ihnen wir verarbeiten, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Ihre Daten können, soweit dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, an verschiedene Empfänger weitergegeben werden.

Dies können insbesondere sein:

- das betroffene Kind
- der andere Elternteil
- die/der gesetzliche Vertreter*in
- Gerichte
- Rechtsanwäl*innen
- Sozialleistungsträger
- Ihr*e Arbeitgeber*in
- Schuldnerberatungen
- Geldinstitute
- sonstige Drittschuldner*innen bei Pfändungen
- die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
- die Staatsoberkasse Bayern (bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss)
- das Landesamt für Finanzen (bei Gewährung von Unterhaltsvorschuss)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (bei Auslandsfällen)
- zuständige Behörden oder Rechtsanwälte im Wohnsitzland des Unterhaltspflichtigen (bei Auslandsfällen).

An wen welche Daten weitergegeben werden, ist von der Sachlage im Einzelfall abhängig. Es werden nicht immer alle Daten an jeden der genannten Empfänger weitergegeben, sondern nur dann, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Vater des Kinds im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

In Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige oder potenzielle Vater des Kinds im Ausland wohnt, werden, soweit notwendig, personenbezogene Daten an das Wohnsitzland weitergegeben.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 10 Jahre nach der Volljährigkeit des Kinds aufbewahrt und anschließend gelöscht.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Artikel 17 und 18 DSGVO).
- Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Artikel 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren obengenannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Ihre Angaben werden benötigt, um den Vater eines Kinds feststellen zu können, um Unterhaltsansprüche eines Kinds getrennt lebender Eltern geltend zu machen und Sie diesbezüglich beraten zu können (§§ 1712ff Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 18, 52a, 55 f, 68 Absatz 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch).

Als Unterhaltspflichtiger sind Sie nach § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die notwendigen Daten nicht angeben, dann

- kann die Auskunft ggf. über Dritte (insb. Sozialleistungsträger und Arbeitgeber) eingeholt werden und
- hat das Kind ggf. die Möglichkeit, die Auskunft mittels einer sog. Auskunftsklage durchzusetzen.

Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, sind Sie nicht zur Bereitstellung von Daten verpflichtet. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann jedoch keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen.

12. Weitere Hinweise

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form.